

116

BUNDESGERICHTSHOF

004

BLW 25/93

BESCHLUSS

vom
8. Juni 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend Abfindungsansprüche

Beteiligte:

1. Hubert B [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]-H [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

2. Johann B [REDACTED], A [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 8. Juni 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg - Landwirtschaftssenat - vom
11. Februar 1993 wird auf Kosten des
Antragsgegners als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerde-
verfahrens beträgt 23.808,97 DM.

G r ü n d e

I.

Der im Oktober 1987 verstorbene Vater der Beteiligten
war Eigentümer eines Hofes und wurde von seiner Ehefrau
beerbt, die ihrerseits im November 1987 verstarb. Ihre ge-
setzlichen Erben sind die drei ehelichen Kinder, nämlich
die Beteiligten und deren Schwester. Hoferbe nach seiner
Mutter ist der Antragsgegner.

- 3 -

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe von dem Antragsgegner an den Antragsteller noch Abfindungszahlungen nach den Eltern zu erbringen sind.

Das Landwirtschaftsgericht hat dem Antragsteller 24.608,97 DM nebst Zinsen zugesprochen, das Oberlandesgericht hat den Antragsgegner zur Zahlung von 23.808,97 DM nebst Zinsen verpflichtet. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners.

II.

Das Oberlandesgericht geht von einer unstreitigen Gesamtabfindung in Höhe von 31.650 DM aus, berücksichtigt eine Zahlung des Antragsgegners in Höhe von unstreitig 7.041,03 DM und bejaht - anders als das Landwirtschaftsgericht - noch eine aufrechenbare Forderung in Höhe von 800 DM. Im übrigen verneint es aufrechenbare Gegenansprüche des Antragsgegners auf Nutzungsentschädigung für das elterliche Wohnhaus (32 x 500 DM), Ersatz angeblich zu Unrecht vereinnahmter Pachtgelder (3.400 DM), Ersatz für angeblich unbefugt weggenommene Geräte (1.000 DM) und auf Kostenerstattung aus einem vorangegangenen Verfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Das Oberlandesgericht hat sie nicht zugelassen (§ 24 Abs. 1 LwVG); einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar. Sie wird insoweit den in BGHZ 89, 149, 151 dargelegten Grundsätzen nicht gerecht.

Die Rechtsbeschwerde verweist zwar auf eine Reihe von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGHZ 75, 138; 76, 173; 39, 186; 63, 365; WM 1969, 1083, MDR 1963, 577; AgrarR 1980, 17), bleibt aber insoweit jeweils schon jede Darlegung dazu schuldig, welche konkrete Rechtsfrage von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortet sein soll. Der Hinweis auf JR 64, 460 ist ein offensichtliches Fehlzitat; an dieser Stelle ist keine Entscheidung abgedruckt.

Im übrigen hat das Oberlandesgericht zu keiner der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Es verneint einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung allein aus tatsächlichen Gründen, weil es den Vortrag des Antragsgegners für nicht hinreichend substantiiert und für in sich widersprüchlich hält und deshalb davon ausgehen will, daß der Antragsteller im Wohnhaus nur sporadisch übernachtet hat, so daß von einer wertmäßig zu Buche schlagenden Nutzung nicht die Rede sein könne. Mit der Zurückweisung verspäteten Vortrags (BGHZ 75, 138; 76, 173) hat das nichts zu tun, und zwar ebensowenig wie mit der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nichti-

ger Bordellkauf- oder Bordellpachtverträge (WM 1969, 1083; BGHZ 63, 365), mit der Nutzungsentschädigung für ein eigenmächtig enttrümmertes Grundstück und dem dafür geltend gemachten Aufwand (BGHZ 39, 186) oder mit der Nutzungsentschädigung wegen eines Schulhausbaues auf privatem Boden (MDR 1963, 577).

Auch der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf eine angebliche Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG macht die Rechtsbeschwerde nicht zulässig (st. Rspr. des Senats vgl. Beschl. v. 17. Dezember 1992, BLw 47/92, AgrarR 1993, 86 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel